

Stadt Wiesmoor

Bebauungsplan B 14 „Kaufhaus Behrends“ der Stadt Wiesmoor

Abwägungsvorschläge

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Hinweise bzw. Anregungen vorgebracht:

- Avacon Netz GmbH, Stellungnahme vom 15.12.2023
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Stellungnahmen vom 23.12.2022 u. 03.01.2023
- Niedersächsische Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten u. Naturschutz, Stellungnahme vom 12.01.2023
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Stellungnahme vom 16.01.2023
- Ostfriesische Landschaft, Stellungnahme vom 12.01.2023
- BUND, Stellungnahme vom 24.02.2023
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme vom 24.01.2023
- Forstamt Neuenburg, Stellungnahme vom 23.01.2023
- EWE Netz GmbH, Stellungnahme vom 05.01.2023
- Sielacht Stickhausen, Stellungnahme vom 23.01.2023
- Landkreis Aurich, Stellungnahme vom 03.02.2023

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingereicht, jedoch keine Bedenken vorgebracht:

- Stadt Wiesmoor FBR 3 20.12.2024
- TenneT TSO GmbH, Stellungnahme vom 15.12.2023
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 26.01.2023
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 13.01.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 03.01.2023
- Industrie- u. Handelskammer für Ostfriesland u. Papenburg, Stellungnahme vom 25.01.2023

Von folgender Öffentlichkeit wurden Hinweise bzw. Anregungen vorgebracht:

- Keine Stellungnahmen Dritter

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Stadt Wiesmoor FBR 3	20.12.2023	Die Stadt Wiesmoor FBR 3 hat keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2	Avacon Netz GmbH	15.12.2023	Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3	TenneT TSO GmbH	15.12.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4	Entwässerungsverband Oldersum	18.12.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens des Entwässerungsverbandes Oldersum werden gegen die o.g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen erhoben. Das Plangebiet befindet sich außerhalb unseres Verbandsgebietes. Sollten bei etwaigen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Verbandsgewässer betroffen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sofern der EVO durch mit Ersatzmaßnahmen Betroffen sein sollte, erfolgt eine erneute Beteiligung.

5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	15.12.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sollte eine Betroffenheit entstehen, erfolgt eine erneute Beteiligung.</p>
6	EWE Netz GmbH	29.12.2023	<p>Guten Tag,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuerstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die Belange der EWE Netz GmbH werden im Rahmen späterer Baugenehmigungsverfahren und Bautätigkeiten beachtet.</p>

			<p>korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge der Grundstücksübertragungen zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sich durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.</p>
--	--	--	---	--

			<p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportale über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!</p> <p>Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse:</p> <p>ToeB-Verfahren@ewe-netz.de</p> <p>Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt:</p> <p>EWE NETZ GmbH GE-AS Leitungsrechte Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</p>	
--	--	--	--	--

7	NLWKN Betriebsstelle Aurich	03.01.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden.</p> <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich	04.01.2024 u. 03.11.2020	<p>Darstellung der Zufahrten Sehr geehrte Frau Renken, die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Bauleitplanung berührt, weil das Plangebiet an die Nordwestseite der B 436 grenzt sowie die verkehrliche Erschließung teilweise über die vorgenannte klassifizierte Straße (weiterhin) erfolgen soll.</p> <p>Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch die folgenden Belange zu berücksichtigen.</p> <p>Im Bereich des SO2 – Tankstelle soll der überbaubare Bereich unmittelbar bis an die Straßengrundstücksgrenze der B 436 geführt werden. Ich bitte auch hier die Baugrenze in einem Abstand von mindestens 1,50m (besser durchgängig 3,00m) zur Straßengrundstücksgrenze festzusetzen, um eventuell künftig erforderliche Um- / Ausbaumaßnahmen im Bereich der B 436, insbesondere des Geh-/Radwegs sowie Änderungen der Zufahrtgestaltung nicht unnötig zu erschweren. Mit Bezug auf die Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen – RAST06 ist neben dem Geh-/Radweg ein Sicherheitsraum von mindestens 0,25m zu gewährleisten.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Baugrenze ist hier mit 1,50m Abstand zur Straßengrundstücksgrenze (Radweg Eigentum Stadt Wiesmoor) festgelegt.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>Darüber hinaus sind auch im Bereich von Zufahrten ausreichende Sichtfelder auf die Verkehrsteilnehmer der B 436 sowie des Geh- / Radwegs zu gewährleisten.</p> <p>Mit Bezug auf die übersandte Skizze des Ingenieurbüros IST soll zur verkehrlichen Erschließung die Zufahrt zur B 436 im Abschnitt 270 bei Station 613 umgestaltet werden. Die konkrete Planung im Bereich der B 436 ist mit meiner Dienststelle frühzeitig abzustimmen.</p> <p>Die Zufahrt zur B 436 im Abschnitt 270 bei Station 641 (ebenfalls auf der ebengenannten Skizze) befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes. Hier verweise ich auf meine Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B 13 vom 03.11.2020, Az.:2-21 11-2141/21 102-B13. Eine Kopie dieser Stellungnahme habe ich als Anlage beigefügt.</p> <p>Es wirken Verkehrslärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Da im Bereich des Kerngebietes (MK) auch Wohnungen zulässig sind, weise ich darauf hin, dass der Straßenbaulastträger der B 436 von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die auf die o. a. Bauleitplanung zurückzuführen sind, freizustellen ist.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine frühzeitige Abstimmung mit der NLBSTV wird erfolgen.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der bauliche Zustand hat sich derzeit nicht geändert. Sollten Änderungen beabsichtigt werden, so erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit der NLBSTV.</p> <p>Die Zusendung einer Kopie des Bebauungsplans B 14 erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.</p>
--	--	--	--	--

		<p>Anlage Kopie Stellungnahme zu Bebauungsplan B 13</p> <p>Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B 13</p> <p>Sehr geehrter Herr Schoon,</p> <p>das Plangebiet grenzt an die Nordwestseite der Bundesstraße 436, deren Belange die NLStBVGB Aurich vertritt. Gegen die eigentliche Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.</p> <p>Allerdings sind die folgenden Belange der B 436 zu berücksichtigen.</p> <p>Heute verfügt das gesamte Kaufhausgelände über mehrere unmittelbaren Zufahrten zur B 436 sowie über eine Anbindung an die Stadtstraße „Amaryllisweg“. Entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten privaten Straßenverkehrsfläche soll die vorhandene nordöstliche Zufahrt zur B 436 in Richtung Ortsausgang verlegt werden. Die heutige Zufahrt verfügt über zwei Fahrspuren zum Einbiegen in die B 436, sodass sich Fahrzeuge dort nebeneinander aufstellen können und sich somit gegenseitig die Sicht auf den fließenden Verkehr der B 436 sowie den Geh- / Radweg nehmen. In dem Streckenabschnitt der B 436 befinden sich Stadtstraßenanbindungen sowie mehrere Zufahrten. Die Zufahrten des Kaufhausgeländes sind teilweise stark frequentiert. Aus Gründen der Verkehrssicherheit im Zuge der B 436 ist die Zufahrt in einer befestigten Breite von maximal 6,00m mit lediglich einer Einbiegespur (für beide Fahrrichtungen – Voßbarg und Friedeburg) herzustellen. Ich bitte eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Einmündungsradien der Zufahrt sind anhand von Schleppkurven für die zu erwartenden LKW zu bemessen. Die Zufahrtsplanung ist rechtzeitig vor Baubeginn mit meiner Dienststelle abzustimmen. Sämtliche Arbeiten im Bereich</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abschluss des Bauleitverfahrens zum Bebauungsplan B 14 wird die Zufahrt auf die B 436 im Bereich Tankstelle und Hausnummer Hauptstraße 134 auf dem Flurstück 53/4 aufgehoben. Siehe Planzeichnung Bebauungsplan B 14.</p> <p>Bei der Zufahrtsbreiten handelt es sich um bestehende und genehmigte Zufahrtsbreiten. Die zukünftige Verkehrsführung ist der Skizze des Büros IST zu entnehmen.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

der B 436 sind im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Aurich (Tel.: 0494 1/93340) durchzuführen.

Auf die Freihaltung der erforderlichen Sichtfelder im Bereich der Einmündung in die B 436 haben Sie bereits hingewiesen. Es handelt sich hier jedoch nicht um § 31 (2) NStrG, sondern um § 11 (2) FStrG.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.



Der bauliche Zustand hat sich derzeit nicht geändert. Sollten Änderungen beabsichtigt werden, so erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit der NLBSTV.

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die Zusendung eine Kopie des Bebauungsplans B 14 erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

10	OOWV Brake	15.01.2024	<p>Sehr geehrter Herr Schoon, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 26. Oktober 2020 – AP-LW-AWN-10/R7/20/Hö - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	Der Hinweis wird beachtet.
11	IHK Emden	12.01.2023	<p>Aufstellung des Bebauungsplanes B 14 – „Einkaufszentrum Kaufhaus Behrends“ Sehr geehrter Herr Schoon, die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden.</p> <p>Aus unserer Sicht sind daher keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

12	Ostfriesische Landschaft Aurich	15.01.2024	<p>Bebauungsplan B 14 „Einkaufszentrum Kaufhaus Behrends" Ihr Schreiben v.: 14.12.2023 Ihr Zeichen: FB- 4-Ren-B14</p> <p>Sehr geehrter Herr Schoon,</p> <p>gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Bau- denkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jedoch sind derartige Funde nicht zu erwarten</p>
13	Landkreis Aurich	19.01.2024	<p>Raumordnerische Belange</p> <p>Die in den Textlichen Festsetzungen enthaltenen zulässigen maximalen Verkaufsflächen weichen (leicht) von den Verkaufsflächen ab, die im Rahmen des Gutachtens der Dr. Jansen GmbH „Wirkungs-analyse zu Einzelhandelsvorhaben im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans B 13“ enthalten sind und somit als raumordnerisch abgestimmt gelten können. So sind für das Sortiment Bücher, Schreibwaren 280</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zulässigen zukünftigen Verkaufsflächen werden entsprechend angepasst.</p>

			<p>m2 Verkaufsfläche als zulässig vorgesehen, im Gutachten der Dr. Jansen GmbH sind jedoch nur 270 m2 als „empfohlene Festsetzung“ für den Bebauungsplan aufgeführt. Auch das Sortiment Möbel überschreitet die im Gutachten enthaltene Verkaufsfläche, nämlich um 5 m2. Auch wenn es sich somit nur um geringfügige Abweichungen handelt, kann keine Unerheblichkeit hieraus abgeleitet werden, da eine solche Ableitung zwangsläufig zu willkürlichen Definitionen von Schwellenwerten führen würde, bis zu welchem Maße eine Geringfügigkeit angenommen werden kann.</p> <p>Zudem sind die Angaben im Kapitel „Raumordnerische Verträglichkeit“ zu korrigieren. Hier wird in Bezug auf das Abstimmungsgebot auf eine Abstimmung des Vorhabens zu einem späteren Zeitpunkt gesprochen. Im Rahmen der Beteiligung wurde jedoch bereits meine raumordnerische Beurteilung vom 1.4.2021 als Bestandteil der Planunterlagen, mit ausgelegt. Ich gehe daher davon aus, dass keine (erneute) Abstimmung des Vorhabens beabsichtigt ist. Ansonsten bitte ich um Rücksprache mit meiner Regionalplanungsbehörde.</p> <p>Wasserrechtliche Hinweise</p> <p>Für weitere Versiegelungen innerhalb des Plangebietes sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren Oberflächenentwässerungskonzepte inkl. Regenwasserrückhaltung vorzulegen.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>Im B-Plan ist darauf hinzuweisen, dass mit Anpflanzungen (Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Wohnhäuser, Carports, Gartenhäuser, Zäune, Pflasterungen etc.) ein Mindestabstand von 1,00 m zu Oberflächengewässern (Gräben etc.) gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten.</p> <p>Abfall- und bodenschutzrechtliche Hinweise</p> <p>Im Plangebiet befindet sich der folgende Altstandort, welcher als altlastenrelevant einzustufen ist: Nr. 452.025.5.904.0006 „Freie Tankstelle Behrends Wiesmoor“</p> <p>Folgende Hinweise sind in der Planzeichnung sowie der Begründung anzupassen:</p> <p>Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird. Dieser ist mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sind Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.</p>	
--	--	--	--

			<p>Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.</p> <p>Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.</p> <p>Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p> <p>Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.</p> <p>Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recycling-schotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der</p>	
--	--	--	--	--

			Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu erfüllen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.	
14	Vodafone GmbH	23.01.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.12.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kabelschutzanweisungen sind zu beachten.</p>

16	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	18.01.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Die Hinweise werden beachtet.
----	---	------------	--	-------------------------------

16	Telekom Deutschland GmbH	05.01.2024	<p>Betreff: Wiesmoor, B14 Korrektur Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor - Beteiligung der Öffentlichkeit;</p> <p>Sehr geehrter Herr Schoon,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kabelschutzanweisungen sind zu beachten.</p>
----	--------------------------	------------	--	--

17	Einzelhandelsverband Ostfriesland	05.01.2024	B14 Korrektur Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor - Beteiligung der Öffentlichkeit; Sehr geehrter Herr Schoon, der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt gegen die o. g. Bauleitplanung keinerlei Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
----	-----------------------------------	------------	---	--